



Deutsche Telekom Technik GmbH
Olgastr. 63, 89073 Ulm

Stadt Ulm
z. Hd. Heinrich Kastler
Münchner Straße 2

89070 Ulm

Ihre Referenzen	Herr Kastler, Ihr Schreiben vom 13.03.2013
Ansprechpartner	PTI22 PB5; Fabian Weiblen
Durchwahl	+49 731 100-86507
Datum	19.03.2013
Betrifft	Bebauungsplan "Kindertagesstätte Biberacher Straße 136"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung ihrer Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben.
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen Ihre Planung haben wir keine Einwände.

Sollte eine Verlegung bzw. sollten Schutzmaßnahmen bei TK-Linien die sich auf öffentlichem Grund befinden notwendig werden, sind der Telekom Deutschland GmbH die dadurch entstehenden Kosten vom Auslöser zu erstatten.

Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können.

Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die Anschrift lautet:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Olgastr. 63, 89073 Ulm
Olgastr. 63, 89073 Ulm
Telefon +49 731 100-0, Telefax +49 731 73928, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Konto

Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
 Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
 Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm				
BERGBAU				
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht				
Ein. 06. MAI 2013				
HA	II	III	IV	V
Z.G.A.				

Stadt Ulm
 Hauptabteilung Stadtplanung,
 Umwelt, Baurecht
 Münchner Straße 2
 89073 Ulm

Freiburg i. Br., 30.04.13
 Durchwahl (0761) 208-3044
 Name: Frau Koschel
 Aktenzeichen: 2511 // 13-02461

PF: SUB IV

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 185/10 und örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für den Bereich "Kindertagesstätte Biberacher Straße 136" im Stadtteil Wiblingen der Stadt Ulm (TK 25: 7625 Ulm-Südwest)

Ihr Schreiben Az. SUB-Ka vom 15.03.2013

Anhörungsfrist 03.05.2013

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Nach vorläufiger Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich oberflächennah verwitterter Haslach-Mindel-Schotter, deren Mächtigkeit nicht im Detail bekannt ist. Im tieferen Untergrund stehen Molassegesteine des Tertiärs an.

Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen.

Die Schotter bilden allgemein einen gut tragfähigen Baugrund, können aber sehr stark verwittert sein und lokal setzungsempfindliche Lagen (z. B. Schlufflinsen) enthalten. Auf eine ausreichende Einbindetiefe der Fundamente und einheitliche Gründungsbedingungen ist daher zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizontes, zu Grundwasserverhältnissen, zur Standsicherheit von Böschungen und Baugruben etc.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine die o. a. Ausführungen ergänzenden Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Allgemeine Hinweise

Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen.

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB.

Hierfür steht unter <http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen> eine elektronische Erfassung zur Verfügung.

A. Koschel

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)

SUB V-268/13 NZ/BP-Sw

24.04.2013
Nst.: 6045SUB I

NF: SUB IV est.

Bebauungsplan "Kindertagesstätte Biberacher Straße 136"

SUB V nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Naturschutz

Wie bereits in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 27.03.2013 zum projektbezogenen Bauantrag zum Ausdruck gebracht, befindet sich der westliche Geltungsbereich des Bebauungsplans im Landschaftsschutzgebiet "Wiblingen", Landschaftsteil Nr. 6 "Wiblinger Hart" (Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet Wiblingen vom 21.04.2011).

Die bauliche Anlage selbst liegt jedoch mit Ausnahme einer kleinen Terrasse außerhalb des Schutzgebietes. Aufgrund dieser geringfügigen Flächeninanspruchnahme im Landschaftsschutzgebiet wurde dem Vorhaben nach § 5 Abs. 1 und 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 der o.g. Landschaftsschutzverordnung zugestimmt.

Eine Änderung des bestehenden Landschaftsschutzgebiets bzw. eine Herausnahme aus der Schutzgebietsfläche ist nicht erforderlich soweit die Schutzziele nach der Schutzverordnung durch den Bebauungsplan bzw. das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Die Gestaltung muss hierbei mit den Schutzzwecken, Entwicklungszielen und Pflegemaßnahmen lt. der Landschaftsschutzverordnung übereinstimmen. Auf der Grundlage der im Bebauungsplan getroffenen grünordnerischen Festsetzungen, zu welchen im laufenden Anhörungsverfahren noch eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde abgegeben wird, ist ein Freiflächengestaltungsplan aufzustellen und der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung zur Abstimmung vorzulegen.

Da sich vor allem die Freifläche (festgesetzt als private Grünfläche) jedoch insgesamt im Landschaftsschutzgebiet befindet, kommt dieser einer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung zu. Wir bitten deshalb um nachstehend genannte Ergänzungen/ Änderungen der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs um eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet zu vermeiden:

Zu Ziffer 1.5.2 :

„Im Übergangsbereich zum angrenzenden Waldbestand ist auf einer Breite von mindestens 5m eine 2-reihige Gehölzpflanzung aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen gemäß den genannten Artenlisten herzustellen (Pflanzabstand der Sträucher 1,5 m, Pflanzqualität der Sträucher 2xv. 60-100 cm).Diese Gehölzpflanzung ist außerhalb der nach Ziffer 2.2.1 zulässigen Einfriedung zu erstellen.“

Zu Ziffer 1.7.1 :

Ergänzende Aufnahme der Pflanzgröße der Bäume - Hochstamm StU mindestens 12-14cm.

Zu Ziffer 1.7.3.1 :

In der Artenliste der Bäume ist die fremdländische Art „Amelanchier“ zu streichen

Für die Fällungs- und Rodungsaktion in der Freifläche im Landschaftsschutzgebiet - ab Oktober 2013 - sowie für die Errichtung einer Umzäunung wird noch eine formelle naturschutzrechtliche Erlaubnis erteilt.

Zu Ziffer 3.7.1 und 3.7.2 - Artenschutz (Änderung der Passage 3.7)

"Hinsichtlich des Besonderen Artenschutzes wird auf das Artenschutzgutachten/Fachbeitrag Artenschutz des Büros für Landschaftsplanung Dr. Andreas Schuler, Dornbäumlesweg 25, 89231 Neu-Ulm, vom 11.02.2013 mit Formblatt, zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Artenschutzbestimmungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Zugriffsverbote) sind folgende Maßnahmen des vorgenannten Artenschutzgutachtens (u.a. Seite 6, Ziff. 5.1. sowie Ziff. 9 Formulare/Formblatt) mit folgender Maßgabe zu beachten:

- Grundstück 1068:

Die Gehölze wurden bereits vor Ende Februar gefällt.

Die Fläche darf nicht mit schwerem Gerät befahren werden, um evtl. Winterquartiere der streng geschützten Haselmaus nicht zu beeinträchtigen. Die Altgrasflur ist noch abzumähen. Das Schnittgut ist zu entfernen. Rodung der Wurzelstöcke und Freiräumen des Baufeldes erst nach dem Ende des Winterschlafs der Haselmaus, ab Mitte April.

Sofern hier abgewichen werden soll, z.B. früheres Roden der Wurzelstöcke, ist auf jeden Fall vorher der Gutachter als ökologischer Baubegleiter heranzuziehen um hier Tötungen des möglichen Tiervorkommens zu vermeiden. Herr Dr. Schuler soll das Gelände vor Maßnahmenbeginn auf solches Tiervorkommen untersuchen.

- Waldfläche/ Einhaltung des Waldabstandes:

Die Fällungen/Rodungen außerhalb des Baugrundstücks zur Erlangung des Waldabstandes werden vorläufig nicht durchgeführt. Diese Maßnahme erfolgt, wie ab-gesprochen, frühestens ab Oktober 2013. Das Fällen der Bäume ist nur in der Zeit vom 1.Oktober bis 28.Februar Folgejahr zulässig.

Die Fällungen sollten die geforderte Waldabstandsfläche keinesfalls überschreiten (Landschaftsschutzgebiet).

Erhalt der zwei Bäume mit den initialen Höhlen. Absuchen der durch die Rindenverletzungen entstandenen Spaltenquartiere kurz vor Fällbeginn bzw. im Zuge der Fällarbeiten (ökologische Baubegleitung) auf vorhandene Fledermäuse, die z.B. bei milder Witterung die vorhandenen Spaltenquartiere als Tagesquartiere aufsuchen. Bei Feststellung von Tieren sind diese umzusiedeln.

Weiterhin s.a. spezielle Maßnahmen/Vermeidungsmaßnahmen lt. Formblatt.

Zur Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen ist das Büro für Landschaftsplanung Dr. Andreas Schuler zu beauftragen (Ökologische Baubegleitung)

Die Maßnahmen sind auch vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen."

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die unter Ziffern 3.7.1 und 3.7.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans genannten Vorgaben zum Artenschutz zwingend zu beachten sind.

Aus den Aufgabenbereichen Bodenschutz und Altlasten, Arbeits- und Umweltschutz sowie Wasserrecht werden keine Einwände/Bedenken oder Hinweise geltend gemacht.

I. A.



Schwarz

MF: NSB Herr Angerer z.K.

LI-Le

Stadt Ulm				
Hauptabteilung				
Stadtplanung, Umwelt und Baudirektorat				
Eing. 29. APR. 2013				
II	III	IV	V	
z.d.A.				

2013-04-25
NSt. 2380

SUB

Herrn Kastler

477: 508 IV 01

Bebauungsplan "Kindertagesstätte Biberacher Straße 136"

Li V nimmt als Träger öffentlicher Belange der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu dem Bebauungsplanentwurf vom 01.02.2013 wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft:

Belange der Landwirtschaft sind nicht betroffen.

2. Forstwirtschaft:

Mit der Erweiterung des Plangebietes soll in den Waldbestand (Stadtwalldistrikt Gögglinger Wald, Abt. 1) eingegriffen werden. Von Seiten der unteren Forstbehörden bestehen dagegen keine Einwendungen, wenn die für die Rodung des Waldes nach § 10 Landeswaldgesetz im Bauleitplanverfahren erforderliche Waldumwandlungserklärung bzw. Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG durch die höhere Forstbehörde erteilt wird. Zu diesem Zweck ist die Abteilung Forstdirektion (ForstBW), Referat 82 beim Regierungspräsidium Tübingen zu beteiligen. Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung für die Funktionen des Waldes wird die Umwandlungsgenehmigung grundsätzlich mit der Forderung einer entsprechenden Neuaufforstung verbunden. Diese sollte im Antrag zweckmäßigerweise gleich benannt werden.

Nach Erteilung der Umwandlungsgenehmigung können wir den Holzeinschlag unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Forderungen frühestens ab Oktober 2013 durchführen.

Der Entwurf "Begründung zum Bebauungsplan" sieht unter Ziffer 5.1 vor, dass die im Zuge der Waldumwandlung zwischen Baugrundstück und neuem Waldrand entstehende private Grünfläche eine dichte Bepflanzung erhalten soll. Dies halten wir nicht für zielführend, da sich ohne ständige Pflege der Wald durch Sukzession wieder ausbreiten wird und in absehbarer Zeit die bisherige Waldgrenze wieder hergestellt sein dürfte. Die Abstandsfläche zwischen Baugrundstück und Wald sollte zweckmäßigerweise als extensives Grünland mit evtl. einzelnen Solitärgehölzen angelegt werden.



Lemm

Heim-Kamm, Brigitte (Stadt Ulm)

Von: Schwarz, Dieter (Stadt Ulm)
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2013 12:12
An: Heim-Kamm, Brigitte (Stadt Ulm); Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)
Cc: Michael Angerer (angerer_michael@web.de)
Betreff: BP Biberacher Str. - Bepflanzung private Grünfläche/ Freifäche/Forst.
Stellungnahme Herr Lemm vom 25.04, Ziff. 2., letzter Absatz

Hallo Frau Heim-Kamm, hallo Herr Kastler,

nach interner Klärung mit unserem Naturschutzbeauftragten, Herrn Angerer, und nach Rückfrage bei Herrn Lemm ist folgende Lösung zu Ziff. 1.5.2 der BP-Festsetzungen denkbar um den 30 m-Waldabstand dauerhaft einzuhalten:

S.a. Stellungnahme SUB V vom 24.04.2013, zu Ziff. 1.5.2.; dazu:
"lockere Bepflanzung - nicht zu dicht; regelmäßige Pflege/Rückschnitt ist erforderlich".

Freundliche Grüße
Dieter Schwarz
SUB V

Tel.: 0731/161-6045
Fax: 0731/161-1622
mailto: d.schwarz@ulm.de